

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Richter,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 299.

Halle, Donnerstag den 21. December

1848.

Deutschland.

Berlin, d. 20. Dec. Se. Königl. Hoheit der Prinz
Friedrich Wilhelm, Sohn Sr. Königl. Hoheit des Prin-
zen von Preußen, ist von Weimar zurückgekehrt.

Öffentliche Bekanntmachung.

Das Tragen der rothen Kokarde, der rothen Feder — überhaupt
eines jeden Sinnbildes der rothen Republik, so wie das Aufstecken oder
Tragen der rothen Fahne u. an öffentlichen Orten während des Belage-
rungszustandes der Stadt Berlin und des Umkreises von zwei Meilen wird
hierdurch bei Vermeidung sofortiger Arrestation verboten.

Berlin, d. 19. Dec. 1848.

Der Ober-Befehlshaber der Truppen in den Marken.
von Wrangel.

Die dem Artikel 67 der Verfassungs-Urkunde entspre-
chende Bestimmung im Artikel 2 des Wahlgesezes für die
zweite Kammer vom 6. December d. J., wonach für diese
Kammer jeder selbstständige Preusse Urvähler ist, hat zu
Zweifeln und Anfragen darüber, wer im Sinne des Gesezes
als selbstständig zu betrachten, und wer wegen Mangels der
Selbstständigkeit von der Theilnahme an der Wahl auszu-
schließen sei, Veranlassung gegeben. Es hat nicht an Auf-
forderungen gefehlt, an die Beantwortung dieser Frage weit-
greifende Beschränkungen der aktiven Wahlbefähigung zu
knüpfen. Das Staats-Ministerium hat diesen Gegenstand
einer ernstlichen und umfassenden Prüfung unterworfen und
nimmt keinen Anstand, sich darüber nachstehend mit derjen-
igen Offenheit auszusprechen, welche dasselbe bei allen seinen
Schritten sich zum Gesez gemacht hat.

„Wenn der Begriff der politischen Selbstständigkeit
einer scharfen gesetzlichen Abgränzung ermangelt, so folgt
daraus eben nur, daß eine solche Begriffsbestimmung im
Wege der Gesezgebung wird bewirkt werden müssen, und
daß, so lange dies nicht geschehen ist, Niemand von der
Theilnahme an der Wahl wird ausgeschlossen werden dür-
fen, der die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven
Wahlrechts erfüllt und von dem nicht feststeht, daß er sich
zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine
Person und sein Eigenthum zu verfügen.“

Die Regierung hat ihrerseits eine Vorschrift, deren Durch-
führung auf das wichtigste politische Recht eines großen
Theils der Bevölkerung den entscheidendsten Einfluß üben
würde, gegenwärtig nicht erlassen mögen und die Berathung
und Beschlußnahme darüber den künftigen legislativen Ver-
sammlungen um so weniger vorenthalten zu dürfen geglaubt,
als die Gesezgebung dann im Stande sein wird, auch auf
die in dieser Beziehung zu erwartenden Beschlüsse der deut-
schen National-Vertretung die gebührende Rücksicht zu neh-
men. Nach dieser Grundsatz werden die mit Ausführung
des Wahlgeschäfts beauftragten Behörden mit Anweisung
versehen werden.

Berlin, d. 19. Dec. 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von
der Heydt.

Aus dem Ministerium des Innern sind neuerdings ver-
schiedene Circulare an die Verwaltungs-Behörden erlassen wor-
den. Der Minister Herr von Manteuffel spricht den Behörden
seine Anerkennung für die Energie aus, mit der sie die Absich-
ten der Minister gegen die wühlerischen Bestrebungen unter-
stützt haben. Nach einer andern Verfügung ist die Gensd'ar-
merie jetzt gänzlich aus dem Ressort des Kriegsministeriums in
das der Civilverwaltung übergegangen.

Dem General von Wrangel soll, wie man hört, durch
eine große Anzahl von Besitzern von Weihnachtsbuden eine
Dank- und Freudenbezeugung zum bevorstehenden Fest darge-
bracht werden, über deren Art es nicht angemessen wäre sich
vorher näher auszusprechen. Die Theilnehmer an diesem Akt
erkennen in dem General den Hersteller der Ordnung und des
Vertrauens, und die allein dadurch gegebene Möglichkeit den
Weihnachtsmarkt wie immer aufzurichten, womit das Wohl so
vieler Hunderte von Familien eng verknüpft ist. — Die Weih-
nachtsgeschäfte gehen über Erwartung glücklich von statten, wo-
zu nächst der Wiebterkehr der Ruhe und geordneten Zustände,
die Gunst des Wetters auch das ihrige beiträgt.

Während fast alle Stände mit KonzeSSIONen irgend welcher
Art in neuester Zeit bedacht worden sind, ist der Handwer-

Der stand dabei ganz leer ausgegangen. Es ist aber dringend nothwendig, daß irgend etwas für ihn geschieht, daß der Staat die Noth dieses zahlreichen und achtbaren Standes nicht geradezu ignorirt. Wie wir hören, soll die Regierung beabsichtigen, im Monat Januar eine Kommission, bestehend aus Meistern und Gefellen aller Provinzen, in Berlin zu versammeln, um aus ihrem eigenen Munde die Rathschläge zu vernehmen, durch welche ihrer Noth abgeholfen werden kann. — Auch für die westphälischen Bergwerksdistrikte sollen Erleichterungen in der Ausfuhr vorbereitet werden. (D. Ref.)

Der Centralsitz der Demokraten Deutschlands, welcher bis zum Eintritt des Belagerungszustandes in Berlin war, scheint jetzt nach Cöthen, wo ebenfalls ein Knotenpunkt mehrerer Eisenbahnen ist, verlegt zu sein. Eine große Anzahl Demokraten, unter denen sich auch viele aus Berlin verwiesene befinden, u. A. der ehemalige Abgeordnete v'Estler, hat sich seit Kurzem dort niedergelassen.

Berlin, d. 18. Dec. Herr v. Schmerling hat seine beiden Portefeuilles des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten in die Hand des Reichsverwesers zurückgegeben, seine Entlassung ist angenommen und Heinrich v. Gagern an seine Stelle getreten. Wir erachten es, besonders als Preußen, für eine Ehrenpflicht, die mit einigen auch in diesem Blatte laut gewordenen Stimmen widerstreitende Ansicht über diesen Staatsmann, für die es an authentischen Belegen keinesweges mangelt, in einem Augenblick auszusprechen, da derselbe durch einen hochherzigen Entschluß seine Gegner entwaffnet und ein nicht genug zu beachtendes Beispiel für alle gegeben hat, die sich in ähnlicher Situation befinden. Eine gereizte Stimmung nahm in der letzten Zeit gegen Schmerling überhand, unwürdiger Argwohn und ungerechtfertigtes Mißtrauen griff in den konservativen Fraktionen der Reichs-Versammlung um sich. Man kann wohl annehmen, daß es ein Lieblingsgedanke Schmerling's gewesen sein mag, die Verhältnisse Oesterreichs und Deutschlands zu ordnen und seinen stille gehegten Plan zur Ausführung zu bringen. An diese seine Intentionen knüpfte sich aber der Verdacht, als sollte unter dem Deckmantel der Reichsgewalt Oesterreich mit Oesterreich über Deutschland unterhandeln. Es wird Herrn v. Schmerling wahrscheinlich nahe gelegen haben, diesen ungründeten Verdacht, von dem man hätte annehmen können, daß sein ganzes bisheriges Wirken ihn zum Voraus entkräftet habe, durch die That zu widerlegen. Auch hätten wir es ihm wohl gegönnt, die Vorurtheile, die sich wider ihn kehrten, zu beseitigen; denn alle, welche von seinen Plänen in Betreff Oesterreichs unterrichtet sind, versichern, daß es dieselben sind, zu deren Verwirklichung Gagern in das Reichs-Ministerium berufen ist. Es sei uns gestattet, auf Schmerling's Wirken einen kurzen Rückblick zu werfen. Einfacher Rath beim österreichischen Landrecht, stand er am 15. März mit Anastasius Grün und vier anderen Männern im kaiserlichen Vorsaal Metternich gegenüber und bewog diesen zum Rücktritt. Wegen seiner deutschen Gesinnung bekannt, wurde er als österreichischer Vertrauensmann nach Frankfurt gesendet. Als Graf Colloredo, der Bundestagsgesandte, nicht füglich dem Bundestag ferner vorstehen konnte, wurde Schmerling an seiner Stelle Bundes-Präsident, und Welcker, Sylvester Jordan und andere Ehrenmänner lassen ihm dabei Gerechtigkeit widerfahren. Der Reichsverweser, mit dessen deutscher Richtung er harmonirte, rief ihn in seinen Rath. Während der Verhandlung über den von Preußen geschlossenen Waffenstillstand von Malmö setzte Schmerling seine Stellung auf das Spiel, um den Bruch mit Preußen zu verhüten, und nahm sich in einer Weise, die ihm von unterrichteten Männern unsers Landes nie vergessen werden wird. Am 18. September war es wesentlich

und allein Schmerling, der das Leben der Abgeordneten durch sein energisches, unbeugsames Aufreten rettete und sogar in Opposition mit des Reichsverwesers Milde die Transaktion mit dem Aufruhr verschmähte und den Kampf bis zum Siege durchzuführen hieß. Seit diesem Tage verfolgt ihn der Haß einer gewissen Partei; und wahrlich in Koalition mit dieser wird kein Ehrenmann gegen ihn konspiriren wollen! Sie ging so weit, ihm den Tod Robert Blum's schuld zu geben! — Schmerling, den man jetzt gern zum spezifischen Schwarzgelben erniedrigen möchte, dem man elende Intriguen gegen Preußen zutraut, übernahm es, seinem Vaterlande gegenüber die gewiß nicht durchführbaren Beschlüsse der Reichs-Versammlung über Oesterreich zu vertreten. Auf ihn entlud sich der allgemeine Unmuth über diese voreilig gefaßten Beschlüsse selbst, und als Oesterreich neuerdings eine festere Stellung Deutschland gegenüber einnahm, trug er das Odium dieser fehlgeschlagenen Hoffnungen. Jetzt war man unbesonnen genug, einem so erklärten Gegner der Linken zuzutrauen, er trete mit der Linken in Koalition, um österreichisches Interesse zu fördern! Unbesonnen genug, denn man macht sich dessen schuldig, was man ihm unterstellt: man arbeitet der Linken in die Hände, die nichts sehnlicher als seinen Sturz verlangt. Ja, sie hatte ihn zu fürchten; denn, obwohl ohne bürokratische Routine und staatsmännische Antezedenzien, konnte sich Schmerling im Parlament mit den gewiegtesten Staatsmännern Englands und Belgiens messen; seine Art, auf Interpellationen zu erwidern, hatte ihre eigene Klassizität. Dieses Oesterreichers, dieses Ritters Anton von Schmerling wartet aber noch eine glänzende Genugthuung, der er jetzt scheinbar entrathen soll. Gagern, der an seine Stelle treten mußte, wird seinen Plan über Oesterreich in der Reichsversammlung zur Sprache bringen, und Schmerling, der diesem Plan, wie wenige meinen, im Wege stand, wird — für Gagern stimmen (D. R.)

Stettin, d. 18. Dec. Der Bau von 33 Kanonenschaluppen soll sofort in Angriff genommen werden, damit dieselben bis zum 1. April von Stapel laufen können. Der königliche Schiffsbaumeister Elvertshagen will jedoch die Garantie nicht übernehmen, bis zum gedachten Termine jene Fahrzeuge abzuliefern und ist deshalb nach Berlin gereist, um die Marine-Abtheilung zu einer Verlängerung des besagten Termines zu veranlassen. Würde der Bau an verschiedenen Orten der Küste zugleich begonnen, so scheint es uns nicht zweifelhaft, daß die 33 Schaluppen bis zum 1. April hergestellt sein können. So hat ein hiesiger Schiffsbaumeister sich bereit erklärt, außer den bei ihm bestellten Schaluppen noch zwei andere bis ultimo März zu bauen. Die Stärke unserer Marinemannschaft soll zugleich im Frühjahr auf 2000 Mann gebracht werden. (Dts. Z.)

Posen, d. 16. Decbr. In der nächsten Woche erwartet man bereits den Reichscommissar, General v. Scherer, von Frankfurt zurück, und dann wird, so hoffen die Deutschen hier zuversichtlich, die Demarcation aller polnischen Reclamationen ungeachtet sofort ausgeführt werden; inzwischen fragt es sich, ob man nicht in Frankfurt den jetzigen Wünschen der Polen nachgeben und das ganze Großherzogthum ungetheilt in den deutschen Reichsverband aufnehmen wird, was die hiesigen Deutschen größtentheils ungern sehen, weil die Provinz dadurch gewissermaßen ganz in den frühern Zustand zurückversetzt würde. Hier ist übrigens Alles conservativ gesinnt und aller Orten beschäftigt man sich mit den Neuwahlen zu den im Februar k. Z. zusammentretenden Kammern. Die Bestimmung, daß die Wahlkreise immer so groß sein müssen, daß mindestens zwei Abgeordnete darin gewählt werden, gereicht uns dabei sehr zum Nachtheil, denn nun wählt nicht die Stadt Posen mit ihrer überwiegend deutschen Bevölkerung für sich, sondern gemeinschaft-

lich mit dem fast ganz von Polen bewohnten landrätlichen Kreise Posen, sodaß große Besorgniß vorhanden ist, daß die Wahl diesmal auf zwei Polen fallen könne. — Ein hier verbreitetes Gerücht, daß außer Posen noch zwei kleine Städte der Provinz zu Reichsfestungen designirt seien, führe ich an, ohne es verbürgen zu können. (D. A. Stg.)

Darmstadt, d. 16. Decbr. Die heutige Sitzung unserer 2. Kammer, welcher der Ministerpräsident und Minister des Innern Jaup, Justizminister Kilian, Kriegsminister Graf Lehrbach und der Director des Finanzministeriums v. Schenk anwohnten, war die wichtigste und interessanteste seit dem Wiederzusammentritt der Kammern, namentlich durch Entscheidung der Lebensfrage über Prolongation des mit Ende dieses Jahres ablaufenden Finanzgesetzes. Die Regierung hat, wenn auch nur nach langen und lebhaften Debatten, einen vollständigen Sieg errungen, indem die verlangte Verlängerung des Finanzgesetzes, also die Forterhebung aller bestehenden Steuern, für das erste Halbjahr von 1849 mit 32 gegen 13 Stimmen bewilligt wurde.

Frankfurt a. M., d. 18. Dec. Vormitt. 11 Uhr. Die für die heutige Sitzung der deutschen Reichsversammlung angeordnete Wahl eines ersten Vorsitzenden an die Stelle des zurückgetretenen Präsidenten H. v. Gagern führte nach zweimaliger Wahlhandlung zu keinem Ergebnisse. Abgeordneter E. Simson von Königsberg erhielt die meisten Stimmen, aber nicht die erforderliche absolute Majorität. Ihm zunächst steht Kirchgeßner aus Würzburg und zwar im zweiten Scrutinium mit der Minorität von nur einer Stimme. (215 gegen 214 St.) Die dritte Wahl, welche in diesem Augenblicke vorgenommen wird, geschieht durch Namensaufruf, wobei die betreffenden Abgeordneten vor dem Bureau ihre Wahlzettel in die Urne legen.

Karlsruhe, d. 15. Decbr. Wenn ich Ihnen früher mitgetheilt habe, daß unsere zweite Ständekammer eine rein deutsche und allen particulären Bestrebungen durchaus abholde sei, wenn ich dabei die Erwartung aussprach, daß in allen großen Fragen des Gesamt-Vaterlandes die National-Versammlung kräftigst unterstützen werde, so habe ich mich nicht getäuscht, und meine Voraussetzungen sind heute glänzend erfüllt worden. Der Abg. Häusser sah sich in Folge der täglich mehr Boden gewinnenden Gerüchte heute veranlaßt, auf die Sonderbunds-Bestrebungen einiger deutschen Staaten aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, wie sie gegen die demnächst zu fassende Entschliesung der Reichs-Versammlung hinsichtlich des künftigen Oberhauptes Deutschlands ihre feinen Intriguen in rein dynastischem Interesse zu spinnen wagen. Außer Hannover und Kurhessen bezeichnete er hauptsächlich Baiern, von dem man sogar behauptete, daß es bei einigen deutschen Regierungen directe Eröffnungen gemacht habe, und von welchem solche Gerüchte um so eher glaubhaft erschienen, als selbst seine officiellen Blätter hierüber Andeutungen enthielten. Auch die Geschichte von Baiern weise keine glänzenden Zeugnisse für seinen Patriotismus auf, und so sei denn auch die Nachricht nicht unwahrscheinlich, daß ein französischer Agent an deutschen Höfe sich herumtreibe, um in Sinne Baierns für die Dreieinigkeit der Oberhoheit in Deutschland zu wirken. Der Hr. Abgeordnete wandte sich hierauf an den anwesenden Hrn. Staatsrath Bekk mit der Anfrage, ob auch der badischen Regierung ähnliche Bestrebungen von Seiten Baierns bekannt seien. Hr. Bekk gab die Erklärung, daß der badischen Regierung keinerlei officielle Kenntniß hierüber zugekommen sei — was sie in dieser Beziehung wisse, habe sie aus Zeitungs- und Privat-Nachrichten erfahren —, daß es aber sehr zu beklagen sei, wenn die großen Interessen der

deutschen Nation, die auf ihrer Einigung beruhen und ihre Macht begründen müssen, durch einen Zwiespalt wieder gefährdet würden. „Es giebt oft Dinge in der Welt,“ fuhr er fort, „die nicht zu überwältigen sind; die Macht der Umstände, ist oft stärker, als der Wille der Einzelnen, ja, selbst als der Wille der Mehrheit. Wir wollen hoffen, und wir wünschen es mit Ihnen aus voller Seele, daß alle in den Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten überwunden werden.“ Unverkennbar brachte diese offene und vielsagende Erklärung des Ministers eine sehr trübe Stimmung in der Kammer hervor, und es war daher vollkommen angemessen, daß alle Redner, von denen wir besonders Helmreich, Dennig, Schmitt, Zentner und Bissing nennen, im Sinne des Abg. Häusser sich äußerten und laut verlangten, daß die schwachen Zeiten des Rheinbundes und des wiener Congresses nicht mehr wiederkehren dürften. Mit großer Freude erfüllte jeden Vaterlandsfreund der hierauf einstimmig gefaßte Beschluß, im Protocolle zu erklären, man fordere die großherzogl. Staats-Regierung auf, gegen alle Sonderbunds-Bestrebungen, welche die deutsche Einheit und das Werk der National-Versammlung stören könnten, mit allem Nachdrucke aufzutreten. Möchte dieser Beschluß in allen deutschen Stände-Versammlungen einen Nachhall finden!

Wien, d. 16. Dec. Die Nachricht von Besetzung der Städte Kaschau und Eperjes bestätigt sich; auch Marmarosch wurde von k. k. Truppen besetzt. Die Magyaren werden jetzt schon einsehen, daß ihre Empörung den gewünschten Erfolg nicht haben kann, und daß sich ihre Zukunft immer tragischer gestaltet. Zwei Loose sind für die Magyaren gelegt; die große Mehrzahl der Slaven wird ihre Nationalität überwältigen und sie sterben entweder den langsamen Tod des Verschwindens aus der Geschichte, oder sie gehen in dem großen Entscheidungskampfe unter. Die Absicht der Regierung ist es keineswegs, die Nationalität der Magyaren zu vernichten; aber es scheint, als ob die Magyaren sich diese Würfel selbst geworfen hätten, als ob der von den Slaven heraufbeschworene Rachegeist das Wort der für die Schuld geforderten Sühne nicht mehr zurücknehmen könnte.

Wien, d. 17. Dec. Man wird sich bei Ihnen befragen, was man hier zu der „draußen im Reich“ vorgehenden neuen Gestaltung der Dinge sagt, zu der hohen Wahrscheinlichkeit, daß Preußen an die Spitze von Deutschland trete? Ich antworte Ihnen: Die Verständigen unter Uns haben dies lange vorhergesehen, haben diese Lösung der Frage immer als eine geschichtliche Nothwendigkeit erkannt. Was die Frühlings- und Sommerereignisse Ihrer Krone an Glanz geraubt hatten, ist durch den letzten kühnen aber glücklichen Griff der Regierung wiedergewonnen, und es freut mich, Ihnen berichten zu können, daß die Stimmung für Ihren König in diesem Augenblick hier eine sehr günstige ist. Dagegen will ich Ihnen offen gestehen, daß in unserer Regierung der Gedanke der preussischen Hegemonie in Deutschland ein Dorn im Auge ist. Sie erinnern sich vielleicht noch an das, was ich Ihnen lange vor dem Thronwechsel über die weitausblickenden Pläne unseres Ministeriums schrieb: daß der Gesamtstaat Oesterreich an die Spitze der deutschen Staaten treten und gleichsam ein Vorort derselben sein sollte. Zwar müssen diese Pläne unausbleiblich scheitern am Verstande der Verständigen, aber sie sind deshalb hohen Orts noch keineswegs aufgegeben. Ich berichte Ihnen hier aus guter Quelle. Nicht umsonst hat man einen ganz jungen, zukunftsgehörigen Prinzen auf den Thron gehoben, nicht umsonst spukt es in unseren ministeriellen Blättern immer von faustdicken Anspielungen auf die unabwiesbare Nothwendigkeit der Ausfuhrung des angedeuteten Planes. Es ist gut, daß man sich

in Deutschland darüber klar werde, und daß dort bald geschehe, was doch endlich geschehen muß und wird. (D. R.)

Frankreich.

Paris, d. 16. Decbr. Seit gestern ist in der Kammer stark von der Auflösung derselben die Rede, da man voraussieht, daß Louis Napoleon nicht lange mit ihr im Einklange bleiben könne. Zwei Mittel sind unter der Hand im Vorschlage, um die National-Versammlung zur Annahme eines solchen Beschlusses zu vermögen. Ein Theil derselben, d. i. der Verein der Rue de Poitiers, will seine Entlassung einreichen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß man für dieses Mittel sich entscheiden wird, da man nicht sicher ist, dadurch den übrigen Theil der Kammer zu einem gleichen Schritte oder zur Auflösung zu bewegen, sondern vielmehr Gefahr läuft, eine noch beschlußfähige, aber fast ganz oppositionelle Kammer zurückzulassen. Ein anderes, wahrscheinlich wirksameres Mittel, welches in Vorschlag kam, ist die Bildung von Comités in Paris und in den Provinzen, welche Unterschriften für Petitionen sammeln sollen, in denen man die Kammer auffordert, sich aufzulösen. Dieses Mittel hat in der That viele Aussicht, durchzudringen, da man voraussetzen kann, daß die meisten der Wähler, welche für Louis Napoleon gestimmt haben, auch diese Petitionen unterzeichnen würden; einem so allgemein ausgesprochenen Verlangen könnte die National-Versammlung nicht widerstehen und müßte somit sich auflösen. — Nach der Kammer-Auflösung oder, wie Andere meinen, selbst vor derselben beabsichtigt der künftige Präsident die Constitution dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Erinnerung man sich, daß alle künftigen Minister, so weit sie auf der ziemlich officiellen Liste bereits erschienen, gegen Eine Kammer und noch andere nicht unwesentliche Grundsätze der neuen Verfassung gestimmt haben, so gewinnt dieses allgemein verbreitete Gerücht einen bedeutenden Grad von Wahrscheinlichkeit.

Paris, Sonntag d. 17. Dec., Morgens. Nach den neuesten Berichten fielen auf Ludwig Napoleon 4,752,992, auf Cavaignac 1,226,235 Stimmen. Man kennt jetzt die vollständigen Resultate aus 45 Departements, nur in einem (Morbihan) hatte Cavaignac die Majorität. Die Commission der National-Versammlung hat bis jetzt die Protocolle von neun Departements erledigt, in welchen L. Napoleon 799,021, Cavaignac 250,509 Stimmen erhielt.

Bermischtes.

— Berlin, d. 18. Dec. Als am letzten Donnerstage der General v. Wrangel nach dem Krankenhause Behnichen fuhr, wurde er von den auf dem Köpnickefelde beschäftigten Arbeitern erkannt, welche ihm sofort ein jauchzendes Lebehoch brachten. Der General schickte, sowohl hierüber als über die wahrgenommene Ordnung erfreut, den Arbeitern ein Geschenk von 30 Rthlrn. für die Krankenkasse. Tages darauf zeigten die Arbeiter dem General an, daß sie dieses Geld zum Weihnachtsgeschenk für die 6 Familien bestimmt hätten, deren Ernährer bei dem letzten bedauerlichen Konflikt zwischen Arbeitern und Bürgerwehr gefallen waren; zugleich baten sie um Vermittlung, da sie bedroht wären, am vergangenen Sonnabend die Arbeiten einstellen zu müssen, diese fortsetzen zu können. Am Sonnabend Mittag erschien plötzlich der General Wrangel selbst in der Gegend des Bassins, am Ausgange der Schäfergasse. Augenblicklich versammelten sich sämtliche Arbeiter, um den General zu sehen und zu hören. Mit Jubel empfangen und fortwährend davon in seiner Rede begleitet, erklärte Herr v. Wrangel, daß er auf den Wunsch der Arbeiter, ihnen die Erlaubniß zum ferneren Fortarbeiten zu verschaffen, selbst hergekommen sei, um ihnen

zu erklären, daß dies, so lange nur irgend die Bitterung es gestatten würde, gewährt werden solle. Die Arbeiter, über diese Aussicht erfreut (und sie ist in Erfüllung gegangen), ihre in der jetzigen Jahreszeit doppelt beschwerliche Arbeit fortsetzen zu können, brachen in wiederholt enthusiastisches Lebehoch für den General aus. Darauf ergriff der General wieder das Wort und fragte sie, ob sie nur ihm ein Hoch zu bringen hätten, ihm, der nur als Diener und im Auftrage des Königs hier stände? Ein donnerndes dreimaliges Hoch auf das Wohl des Königs und des Königlichen Hauses war die Antwort. — Um diese Scene vollständig würdigen zu können, müssen wir hier aus dem Munde von auf dem Köpnickefelde beschäftigten Arbeitern, empfangene Nachrichten Folgendes hinzufügen: Seit ungefähr 3 — 4 Wochen erschienen Tag für Tag gewisse roth- und schwarzbärtige Gestalten bei den Arbeitern, um sie entweder zum Aufruhr aufzufordern, oder um sie mit Plakaten zu belästigen. Unter Anderem wurde vor ungefähr 14 Tagen ein Plakat von einem dieser unheimlichen Gestalten an einer der dort stehenden Buden angeheftet, das jedoch sofort von den Arbeitern dergestalt mit Schmutz beworfen wurde, daß es vollständig unleserlich war. Am vergangenen Sonnabend, kurz vor Ankunft des Generals v. Wrangel, erschien wiederum ein rothbärtiger mit einer Brille bekleideter Mann, um die Arbeiter aufzufordern, das vom General empfangene Geld mit Verachtung zurückzuweisen; es sei ein Geld, welches nur vertheilt würde, um das Volk mit Hülfe der Arbeiter knechten zu helfen. Mehrere der Arbeiter, und namentlich die Frauen derselben, welche eben ihren Männern das Mittagbrod brachten, erklärten jedoch, daß wenn der Redner sich nicht sofort entfernte, sie ihn lehren würden, wie Jemand das Weitere suchen müßte. Die Arbeiter erklärten, daß Niemand von ihnen gesehen hat, wohin, und wie schnell der „Rothbart“, der übrigens gekannt ist, sich entfernt hat. (D. R.)

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 19 bis 20. December.

Zur Kronprinzen: Hr. Kammerherr v. Tümping a. Reinsdorf. Hr. Partik. v. Thiele a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Wos a. Berlin, Meyer a. Hannover, Richter a. Mainz.

Stadt Zürich: Hr. Abgeordn. Dr. Jack a. Schlesien. Die Hrn. Kauf. Markuse a. Berlin, Rupert a. Kassel, Wolff a. Berlin, Saake a. Forzheim, Stephan a. Mühlhausen.

Goldnen Ring: Hr. Amtm. Pfaff a. Reinsdorf. Hr. Amtm. Fuß a. Blößien. Hr. Gerichts-Dir. Diez a. Jöbzig. Die Hrn. Kauf. Brocke a. Magdeburg, Schütte u. Hr. Buchhalter Braumann a. Leipzig.

Englischer Hof: Hr. Holzhdlr. Hennig a. Dessau. Hr. Amtsrath Krüger a. Wittenberg. Hr. Gutshf. v. Rohrscheid a. Posen. Hr. Landrath v. Schönfeld a. Lemsel. Hr. Oberforstrath v. Schönfeld a. Frankfurt. Hr. Hofrath Bergfeld a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Hennig a. Dresden, Freye a. Frankfurt, Golla a. Mainz.

Goldnen Löwen: Die Hrn. Kauf. Kneisel a. Elberfeld, Brocke a. Dresden. Hr. Gutshf. Lehnhardt a. Schönberg. Hr. Director Wandler a. Potsdam.

Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Lauerberg a. Hinternach, Schloße a. Bernburg, Hedewald a. Aachen. Hr. Aktuar Lind a. Berlin. Hr. Forst-Cand. v. Schönbrunn a. Stettin. Hr. Stud. Köffert a. Bonn.

Schwarzen Bär: Hr. Fabrikbes. Stecker u. Hr. Kaufm. Messenbring a. Merseburg. Die Hrn. Kauf. Schlemmer a. Hildesheim, Brause a. Düsseldorf. Mad. Döbel a. Magdeburg.

Goldne Kugel: Die Hrn. Kauf. Hierling a. Gräfenrode, Krause a. Waltershausen, Großgebauer a. Krawinkel, Müller a. Magdeburg. Hr. Pharmac. Weidemann a. Wittenberg.

Zur Eisenbahn: Hr. Dr. med. Berger a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Himberg u. Graun a. Breslau, Groden, Reiner u. Abner a. Apolda.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 19. December.

Table with columns for instrument types (Pr. Freiw. Anl., St. Schuld-Sch., etc.) and their respective prices in different currencies.

Eisenbahn-Actien.

Table listing various railway stocks (Stamm-Actien, Prioritäts-Actien, etc.) and their prices.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Gelde.)

Halle, den 19. December.

Table showing grain prices in Halle for wheat, rye, and barley.

Magdeburg, den 19. December. (Nach Bispeln.)

Table showing grain prices in Magdeburg for wheat and rye.

Berlin, den 19. December.

List of grain prices in Berlin for various types of wheat, rye, and barley.

Spiritus loco ohne Faß 14 5/6 fl. b3. u. G.
pr. Dec. 15 fl. Br., 14 3/4 G.
Jan. 15 1/2 fl. b3.
pr. Frühjahr 16 5/6 fl. Br. u. b3., 16 1/4 G.

Wasserstand der Saale bei Halle
am 19. December Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 3 Zoll.
am 20. December Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 3 Zoll.
Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 19. December: 7 Zoll unter 0.

Bekanntmachungen.

Am 19. December c. sind ferner 302 Gewinne gezogen.

Auf die Loose unterzeichnet Dettenborn:

Table of lottery numbers for Dettenborn, listing numbers and their corresponding prizes.

Auf die Loose unterzeichnet Flöthe, Sockel, Müller:

Table of lottery numbers for Flöthe, Sockel, Müller, listing numbers and their corresponding prizes.

Auf die Loose gestempelt: Vereinigte Tischlermeister:

12048. 12627. 12554. 12640. 12714.

Auf die Loose unterzeichnet Kretschmann:

Table of lottery numbers for Kretschmann, listing numbers and their corresponding prizes.

Berichtigungen. In der 1. Liste vom 16. December ist bei Dettenborn Nr. 6240. vergessen.

In der 2. Liste vom 18. December muß es bei Flöthe u. nicht 6000, sondern 600 heißen; dagegen hat Nr. 2874 nicht gewonnen.

Die Gewinne können von früh 8 Uhr an abgeholt werden. Im Auftrage, Flöthe.

Sonigkuchen und Confectur- Waaren

von bekannter Güte, in großen Partien
bedeutenden Rabatt, bei

Gust. A. Pfautsch.

Mein Stand ist auf dem Christmarkt.

Eine reiche Auswahl Kuchen-
körbe, Schalen, Schüsseln und
Obstschalen in sehr verschiede-
nen Façons empfiehlt
U. E. Wiebecke, Brüderstr.

Echten Genueser Citronat, Pomeran-
zenschaale, Rosenwasser, Citronenöl, Tafel-
butter bei
J. F. Stegmann.

Frischer Königsberger Marzipan bei
J. F. Stegmann.

Auction.

Freitag den 22. d. M. Nachmittags
11½ Uhr sollen große Ulrichstraße Nr. 20
circa 1000 Ellen Schwanebon, bunte
Flanells, Singhams, Tücher,
Westen u. dgl. m. meistbietend verkauft
werden.
Brandt.

Auction.

Sonnabend den 23. d. M. Vormittags
10 Uhr und Nachmittags 1 Uhr soll große
Ulrichstraße Nr. 20 eine kleine Partie
Bilderbücher und Jugendschri-
ften, zu Weihnachts-Geschenken
vorzüglich geeignet, ebenso eine große
Auswahl schöner und werthvol-
ler Bilder meistbietend verkauft werden.
Brandt,

Auctions-Commissar u. Taxator.

Große Steinstraße Nr. 176 ist ein ge-
räumiger trockner Keller, für einen Obst-
oder Victualien-Handel besonders tauglich,
zu vermieten.

Um mit einer Partie Tuschkasten zum
Feste zu räumen, verkaufe ich schöne po-
lirte Tuschkasten von 1¼ Sgr. an
in ausgezeichnet schöner Waare.

W. Hesse, Papierhandlung.

In dem bei Tragarth belegenen Ci-
pitulsholze sollen auf den 5. Januar k. J.
Vormittags 9 Uhr mehrere Nughölzer, und
zwar: 51 Stück Eichen und 70 Stück Rüs-
stern auf dem Stamme an die Meistbieten-
den verkauft werden.

Die Kaufbedingungen werden vor An-
fang der Versteigerung bekannt gemacht
werden.

Merseburg, den 16. December 1848.

Das Dom-Capitul.
von Möllendorff.

Wir benachrichtigen unsere Geschäftsfreunde, daß unser selbtherriger Commissionar
Herr G. Rawald in Halle wegen politischer angeblicher Vergehen verhaftet worden
ist, wir daher die Leitung und Liquidation unserer Geschäfte ab Halle wieder selbst
übernehmen und die dem Herrn G. Rawald früher ertheilten Vollmachten zum Ein-
zug unserer Ausstände hiermit aufheben.

Wir ersuchen deshalb, zur Vermeidung doppelter Zahlung, für unsere Rech-
nung keine Gelder mehr an den Herrn G. Rawald in Halle gelangen zu lassen,
sondern unser Guthaben entweder an uns oder unsere bevollmächtigten Reisenden
zu berichtigen.

Seifenheim im Rheingau, d. 1. Decbr. 1848.

Dresel & Sohn.

Frau Emilie Rawald wird das Weinstubengeschäft »zum Rüttel« in Halle
fortsetzen.

Den Herren Mühlenbe- sitzern und Mühlenbau- meistern

zeigen wir hiermit an, daß wir Lager aller Nummern französischer
seidener Cylinder-Gaze (und zwar in reinen Original-
Fabriknummern) führen.

L. Ohrtmann & Comp.
in Leipzig,
Markt Nr. 14, erste Etage.

Goldbergers electro-magnetische Ketten.

Nachdem jüngst die Cholera auch am hiesigen Orte ausgebrochen, verfühle ich
nicht die Goldberger'schen Ketten, welche sich an vielen Orten als Schutzmittel ge-
gen diese furchtbare Krankheit vollkommen bewährt haben, hiermit angelegentlichst zu
empfehlen.

Dieselben sind für Halle und Umgegend echt nur allein bei mir zu haben.
Halle, im December 1848.

Franz Laage.

Unsere Zuschrift in Nr. 291 des Couriers an Herrn von Weltheim scheint uns
viel Feindschaft in einem Stande zugezogen zu haben, den wir aufrichtig hochschätzen.

Insbepondere müssen wir uns aber über Herrn Haacke wundern, daß auch er
uns nicht verstanden hat, sowie wir auch von den Landbewohnern in Nr. 296 und
den Gutbesitzern aus Sennewitz in Nr. 297 durchaus falsch verstanden sind.

Wir sagten in unserer Zuschrift an Herrn von Weltheim:

„Alles ist gegen ihn (Hildenhagen), nur die Bauern in Quez und Döls-
dorf loben ihn“.

Daß nun die Gellert'sche Sentenz sich lediglich nur auf die Bauern in Quez
und Dölsdorf beziehen konnte, das meine Herren begreift sich im Grunde leicht, um
so leichter, als diese den Genuß der Hildenhagenschen Fortbildungs- oder richtiger
Verbildungsschule haben.

Und denn, meine Herren, die Staatswirthschaft ist eine Wissenschaft. —
Hand auf's Herz! von dieser Wissenschaft verstehen Bürger, Bauern und, wie sie ge-
sehen haben, auch Pastoren selten etwas. —

Sie krauchen sich also nicht zu beklagen, wenn wir den Quezer und Döls-
dorfer Bauern kein gültiges Urtheil über die Mißgriffe des Herrn Hildenhagen
zutrauen. —

Ihnen gestehen wir sehr gern zu, daß Sie eben so klug sind wie wir; nur wünsch-
ten wir, daß Sie in künftigen Fällen sich nicht wieder so gereizt zeigen möchten, wenn
Ihnen ein Urtheil abgesprochen wird über wissenschaftliche Gegenstände.

Mehrere Bürger in Delitzsch,
welche es aufrichtig meinen.

Holzverkauf.

In der Waldung des Ritterguts Emse-
loh (an der Chaussee zwischen Eisleben
und Sangerhausen gelegen) sollen folgende
Nutz- und Brennholzger:

A. District Affenfahrt:

4 Stück trockene eichene Scheitklaftern;

B. District Haagen:

circa 30 Stück birkenne } Schäfte,
20 = aspene }
90 = birkenne Leiterbäume und
schwache Eichen,
80 = birkenne Scheit- } Klaftern,
15 = = }
70 = Willenbunde,

Montags den 15. Januar 1849 von Vor-
mittags 9 Uhr ab, unter im Termin be-
kannt zu machenden Bedingungen, — wo-
von jedoch diejenige, daß der 10te Theil
der Erstzahlungsumme sogleich als Draufgeld
zu entrichten ist, vorläufig angezeigt wird,
— meistbietend verkauft werden.

Versammlung ist im hiesigen Gasthose.
Der Rittergutsbesitzer Kaul.

Reißzeuge

zu Weihnachts-Geschenken empfiehlt nebst
mehreren anderen Buchbinderwaaren billigt
Rümppler,
Markt, Klempner-Reihe.

Glasfugeln,

brillante Verzierung an Christbäume, em-
pfehlenswert billigt Rümppler.

10,000 \mathcal{R} Gold werden gegen pupillar-
rische Sicherheit gesucht. Das Nähere un-
ter Chiffre M. W. in der Expedition des
Couriers.

Eine dauerhafte Bienenhütte mit 36
Ständen nebst Bienenkörben und Walzen
ist billig zu verkaufen.
Brachstedt. Wittwe Winter.

**C. Landmann jun.,
Bildhauer und Maler,**

wohnt nicht mehr Steinweg im Gasthof zum
Pfeifer, sondern Mannische Straße
Nr. 500, dem Gasthof zur Rose gerade
über, und bittet auch hier um geehrte Auf-
träge.

Eine Hausflur-Lampe von Glas, Glo-
ckenform, nebst Flaschenzug, ist billig zu
verkaufen kl. Schlamm Nr. 971 bei
Hentschel.

Wiener Pfeifen

mit echten Meerschäumköpfen und Neussil-
berbeschlag pro St. 2 $\frac{1}{2}$ —3 \mathcal{R} empfehlert
F. C. Spieß in der alten Post.

Theater-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum in Halle und der Umgegend macht der Unterzeich-
nete die ergebene Anzeige, daß er das hiesige Theater Montag den 25. December mit
einem Prolog und dem Pfarrherrn, Original-Schauspiel in 5 Akten von
Ch. Birch-Pfeifer, eröffnen wird.

Durch eine stete Abwechslung im Repertoire, durch Vorführung der neuesten Er-
scheinungen im Gebiete der Oper, des Schau- und Lustspiels, so wie durch ein ge-
rundetes Ensemble wird sich derselbe bestreben, das Vertrauen der hochgeehrten Theater-
besucher und mit demselben zugleich Gönner und Wohlwollen zu erwerben.

Außer den engagirten Mitgliedern, die durch ihr Talent und wahren Eifer für
die Kunst sich empfehlen werden, sind bereits zwei Gäste: Fräulein Massy aus Wien
und Fräulein Haase aus Breslau, für einen Cyclus von Vorstellungen gewonnen
und mit den eminentesten Talenten der umliegenden Hauptstädte Unterhandlungen auf
Gasispiele eingeleitet; wie überhaupt Alles geschehen soll, um den gewiß billigen Wün-
schen der verehrten Theaterfreunde entgegen zu kommen.

Fern von allen großartigen Versprechungen, empfiehlt sich der Unterzeichnete viel-
mehr der freundlichen Rücksicht mit der ergebenen Bitte, sein schwieriges Unternehm-
geneltest zu unterstützen. Hochachtungsvoll ergebent

Halle, d. 21. December 1848.

C. W. Bredow,
Theater-Director.

Auf Christ-Wecken nimmt **Bestellungen** an
und besorgt aufs Beste **Gustav Rindl.**

Die Pfeifenfabrik von F. C. Spieß

in der alten Post

empfehlert als Weihnachtsgeschenke:

Berliner Morgenpfeifen, pro Stück 3 Sgr.
Polka-Pfeifen, pro Stück 5 Sgr.
Chinesische Pfeifen, pro Stück 5 Sgr.
Türken-Pfeifen, pro Stück 10 Sgr.
Luft-Pfeifen, pro Stück 10 bis 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die so schnell vergriffenen langen Beruhigungs-Pfeifen, pro
Stück 15 Sgr., wurden wieder fertig.

Cholera.

Herr Franz Laage in Halle erhält hiermit das alleinige Recht,
die von mir erfundenen und nur von mir bereiteten Pulver gegen die Cholera
morbus in Halle und Umgegend zu verkaufen. Für die gute Wirkung stehe ich
mit dem Leben.

Berlin, d. 15. Dec. 1848.

Naturforscher Dr. Scheel.

So eben empfing ich eine Sendung wollene Jacken und der-
gleichen Hosen, als schützendes Mittel gegen die Cholera.

C. A. Pohlmann jun.,
Brüderstraße Nr. 226.

Die Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft

übernimmt zu billigen festen Prämien Versicherungen gegen Feuergefahr, sowohl
in Städten als auf dem Lande, auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

In der Billigkeit ihrer Prämienätze steht dieselbe gegen keine
andere solide Anstalt nach und gewährt sie bei Versicherungen auf längere
Dauer bedeutende Vortheile.

Der unterzeichnete Agent erteilt über die näheren Bedingungen stets bereitwillig
Auskunft und nimmt Versicherungs-Anträge gern entgegen.

Stadt Eisleben a/S., den 12. December 1848.

G. A. Sartmann,
Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Als höchst empfehlungswert zu Weihnachtsgeschenken

erlaubt sich das größte Stahlfeder-Geschäft in Deutschland, welches mit seinem bedeutenden Lager den hiesigen Markt besucht, einem geehrten Publikum dasselbe in 253 verschiedenen Sorten schön schreibender, nie sprizender oder rostender Federn, das Groß von 3 Sgr. an (Probekarten mit 30 verschiedenen Sorten, wo man schnell für seine Hand die passende Sorte herausfinden kann, à St. 5 Sgr., werden abgegeben und nach getroffener Wahl in Zahlung zurückgenommen), so wie das Neueste in Stahlfederhaltern, das Duzend von 1 Sgr. an, gehorsamst zu empfehlen.

Stahlfedern in elegante Neusilber-Schachteln verpackt, saubere Halter in Neusilber und Glas, als nütliches und für Jung und Alt passendes Weihnachts-Geschenk empfiehlt zu geneigter Abnahme

die größte Stahlfedern-Handlung Deutschlands.

Der Stand ist in der mittelsten Budenreihe, die Bude dicht neben Herrn Buchbinder Weinack.

Gallesche demokratische Zeitung.

Wir bringen in Erinnerung, daß mit dem ersten Januar 1849 die Bestellungen auf die „Gallesche demokratische Zeitung“ von unseren Abonnenten erneuert werden müssen, und fügen die Bitte hinzu, dieses so zeitig als möglich zu thun; für Halle Leipzigerstraße Nr. 287, auswärts bei allen Postanstalten; — daß wir dieselben vor Schluß dieses Monats empfangen können, damit keine Unterbrechung in der Zusage eintritt. Der Preis beträgt vierteljährig für Halle und nächste Umgegend 20 Sgr., auswärts durch die Postanstalten 25 Sgr. Durch die Verbreitung dieser Zeitung in 900 Exemplaren halten wir uns in Bekanntmachungen aller Art bestens empfohlen. Die Redaction der Galleschen demokr. Zeitung. Bürgers.

Pianoforte

erster Qualität, englischer und deutscher Construction, sind heute aus unserer Fabrik eingetroffen, und empfehlen solche zu billigsten Preisen

Steingraber & Comp.,
Halle, Barfüßerstraße Nr. 90.

Mein Lager von Rum und Arac ist zum Winter vollständig gefüllt; ich biete davon bestes und billigst an:

Extra feinen alten Jamaica-Rum,
Feinen westindischen Rum,
Havanna- und Surinam-Zucker-Rum,
das Quart 15 Sgr.,

Schöne, starke, rein und wohlgeschmeckende Rums in verschiedenen Sorten zu den niedrigsten Preisen,

Arac de Coc,

Arac de Batavia in Fässern und auf Flaschen von jedem beliebigen Inhalt.
Halle, im December 1848.

W. Fürstenberg.

Alten Varinas in Rollen und Blättern, so wie Portorico in Rollen von circa 3 bis 4 U im Preise von 5 bis 9 Sgr pro U empfiehlt
W. Hesse, Nr. 716.

Mein Lager von Cigarren in ganz alter Waare, in Kistchen zu 100 Stück von 15 Sgr an, empfiehlt als zu Weihnachtsgeschenken passend
W. Hesse, Schmeerstraße.

Naumburger Spielkarten in allen Sorten bei
W. Hesse,
Papierhandlung Nr. 716.

Eine geschriebene Notenstimme in blauem Umschlag, Basso I, nebst einer gedruckten Stimme: Der Gesangsfreund, Basso I, ist am Montag Abend in der Gottesacker-gasse oder Leipzigerstraße verloren gegangen. Wer sie beim Hrn. Wundarzt Kauisch, gr. Schimmel Nr. 974, abgibt, erhält eine angemessene Belohnung.

Aufgefundener Leichnam.

Am 14. Decbr. ist an der sogenannten Pulverbrücke in der Götsche, unfern von Sennewitz, ein weiblicher Leichnam etwa 4 1/2 Fuß groß, unbekleidet, angeschwommen und gerichtlich aufgehoben worden. Eine nähere Beschreibung kann, der bereits eingetretenen Fäulniß wegen, nicht gegeben werden.

Wer über den Leichnam irgend eine Auskunft geben kann, wird ersucht, uns oder der ihm nächsten Polizeibehörde schleunigst Mittheilung zu machen.

Halle a/S., am 15. December 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.
Der Untersuchungsrichter Panse.

Zu verkaufen ist im Gasthause zum Herz 1stens ein fast neuer leicht zweispänniger ganz bedeckter Jaloufiwagen mit eisernen Achsen und C-Federn, und drens ein sehr großer schwarzer 11jähriger Wallach.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem muntern Jungen beehre mich Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung hierdurch ergebenst anzuzzeigen.

Schöchwitz, den 18. Decbr. 1848.

Flacke,
Deconomist-Amtmann.

Deutschland.

Berlin, d. 20. December. Der heutige Pr. St.-Anz. enthält folgendes:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen

verordnen, in Erfüllung der in Unserem Patente vom 5. December d. J. gegebenen Verheißung, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Geltung hat, was folgt:

§. 1. Die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publication des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Titel 20, Theil II. Allg. Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

§. 2. Auf den Standes Unterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen. Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei geringen Real-Injurien kommt die Vorschrift des §. 628. Tit. 20. Theil II. Allg. Landrechts zur Anwendung.

§. 3. Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Real-Injurien, können nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden. Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigung im Civil-Prozesse ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civil-Prozess vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeits-Beschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu. In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift Nr. 3. Art. 1. der Declaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, S. 126) zur Anwendung.

§. 4. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die §§. 607 bis 617, 629 bis 634, 643 bis 646 und 654 Tit. 20. Th. II. Allg. Landrechts, Abschnitt IV. der Circular-Verordnung vom 30. December 1798, Nr. 4. Art. 1. der Declaration vom 6. April 1839, und die Bestimmungen der §§. 216 und folg. Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, so weit letztere abweichenden Inhalts sind, ingleichen die Declaration vom 6. October 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 224) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehändigen Unterschrift und beige-drucktem königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 18. December 1848.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(contr.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Man-teuffel. von Strotha. Rintelen. von der Seydt.

Für den Finanz-Minister. Für den Minister der auswärtigen An-gelegenheiten.

Graf von Bülow.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Wir Königl. Majestät haben in dem Allerhöchsten Patente vom 5. December d. J., betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, unter mehreren anderen Gesetzen, welche mit Vorbehalt der Genehmigung der demnächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publication gebracht werden sollen, auch eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurien-Strafen, zu verheißern geruht.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verkündung ist der anliegende Entwurf einer Verordnung abg. fast worden, zu dessen Motivirung wir Folgendes ehrfurchtsvoll vorzutragen uns erlauben:

Daß die Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 den Anforderungen, welche an ein Strafgesetz zu machen sind, bei der großen Unbestimmtheit der Fassung ihrer Vorschriften nicht entspricht, ist schon längst anerkannt und von den Gerichtshöfen die Aufhebung oder Abänderung jener Verordnung vielfältig für nöthig erachtet worden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen tritt diese Nothwendigkeit um so entschiedener hervor, als die Publication des umgearbeiteten neuen Strafrechts für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten steht, und nach Artikel 93 der Verfassungs-Urkunde, dem lebhaften Wunsche der Nation gemäß, die Einführung der Geschwornengerichte bald erfolgen soll.

Die Anwendung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 bei Geschwornengerichten würde mit großen Uebelständen verbunden sein, weil ihre einzelnen Bestimmungen die Stellung der von den Geschwornen zu beantwortenden Thatfragen in hohem Maße erschweren müßten. Hierzu kommt die Erwägung, daß die Circular-Verordnung sich vorzugsweise damit beschäftigt, für die darin behandelten Verbrechen körperliche Züchtigung festzusetzen, eine Strafart, welche mit allgemeiner Zustimmung abgeschafft ist. Es muß deshalb fast überall, wo jene Verordnung anzuwenden ist, eine zusätzliche Freiheitsstrafe durch Verwandlung der körperlichen Züchtigung in eine solche erkannt werden. Die Aufhebung der Verordnung wird daher nicht allein die Folge haben, daß diese zusätzliche Freiheitsstrafe beseitigt wird, sondern sie führt auch hierdurch, so wie durch den Wegfall der unbestimmten Detentionen bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs, bis zur Besserung oder bis zur Begnadigung, und bei dem geringen Maße der Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls nach §. 1167, Tit. 20, Th. II. Allg. Landrechts (sechs Monate bis drei Jahre), eine mildere Bestrafung mehrerer Verbrechen herbei.

Die Wiederherstellung der landrechtlichen Bestimmungen mit den dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften bietet sich bis zur Publication des neuen Strafrechts als die einfachste Maßregel dar. Jene Bestimmungen werden in der Praxis allgemein für die besten anerkannt.

Ein gleiches Bedürfnis baldigen Einschreitens macht sich aber auch in Betreff der für Injurien im Allgemeinen landrechtlich verordneten Strafen geltend. Es wird nach den landrechtlichen Vorschriften unterschieden: ob die Injurien zwischen Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes, oder unter Personen des höheren Bürgerstandes, oder endlich zwischen Personen des Adel- und Offizierstandes und solchen, welche den Charakter königlicher Räte haben, vorgefallen ist; es wird ferner unterschieden, ob die Injurie von Personen geringeren Standes gegen höhere, oder umgekehrt, von Personen höheren Standes gegen geringere verübt worden ist. (§§. 607 seq. Tit. 20, Th. II. Allg. Landrechts, und §§. 15 bis 21 Abschnitt IV. der Circular-Verordnung vom 30. December 1798.)

Eine solche Unterscheidung der einzelnen Stände kann nach Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde, wonach alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, nicht mehr bestehen. Die äußeren Verhältnisse der Staatsbürger werden für den Richter nur bei Arbitrirung des Maßes einer nach Minimum und Maximum zu bestimmenden Strafe motivirend sein können.

Hierauf beruht die vorgeschlagene Aufhebung des in den bestehenden Gesetzen gemachten Standes-Unterschiedes. An die Stelle der auf verschiedene Fälle berechneten landrechtlichen Vorschriften soll die im revidirten Entwurfe des neuen Strafgesetzbuchs vorgeschlagene Bestimmung treten:

Daß eine einfache (d. h. durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung begangene) Ehrenkränkung mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist.

Hierdurch ist dem richterlichen Ermessen Spielraum gewährt, für jeden speciellen Fall die entsprechende Strafe zur Anwendung zu bringen.

In Bezug auf geringe Real-Injurien soll es bei der Vorschrift des §. 628 Tit. 20 Th. II. Allgem. Landrechts verbleiben, wonach in der Regel eine noch einmal so harte Strafe als bei einfachen Injurien eintritt.

Für schwere Real-Injurien sind auch ferner die §§. 637 folg. maßgebend, in welchen ein Standes-Unterschied nicht gemacht wird.

Nicht allein auf das Strafmaß, sondern auch auf das Verfahren in Injurienfällen ist aber der Standes-Unterschied nach den bestehenden Gesetzen von Einfluß, und er äußert sich insbesondere auch hinsichtlich der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel.

(§§. 216 folg. Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die aus der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 entnommen sind). Das Fortbestehen dieser Bestimmungen würde bei Aufhebung des auf dem Standes-Verhältniß beruhenden Unterschiedes in der Bestrafung völlig inkonsequent sein.

Deshalb erscheint auch in Beziehung auf das Verfahren in Injurienfällen eine Abänderung jener Bestimmungen und des §. 654 Tit. 20 Th. II. Allg. Landrechts erforderlich.

Die Gleichmäßigkeit wird am einfachsten erreicht, wenn festgesetzt wird, daß alle Beleidigungen, nur mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten und mit Ausnahme der schweren Real-Injurien, wegen welcher Kriminal-Untersuchung stattfindet, nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden können, und wenn auch in Hinsicht auf die Rechtsmittel in dergleichen Injurienfällen eine Gleichstellung des Verfahrens mit dem des Civil-Prozesses erfolgt, so daß beiden Parteien außer der Restitution das Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeits-Beschwerde offen steht, und zwar gegen jedes Erkenntniß, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, weil für die Bedeutung der Ehrenfränkungen und der dafür festgesetzten Strafen der Geldwerth der letzteren nicht maßgebend sein kann. Das Rechtsmittel der Revision ist dagegen auszuschließen, da, abgesehen von dem Mißverhältniß, in welchem in vielen Fällen der Gegenstand zu dem Wesen dieses Rechtsmittels stehen würde, die Interessen der Parteien durch die Bestätigung zu den übrigen Rechtsmitteln hinreichend gewahrt sind.

Demgemäß ist der Entwurf der Verordnung abgefaßt und neben der Festsetzung der obgedachten Vorschriften zugleich die Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der §§. 607 bis 617, 629 bis 634, 643 bis 646 und §. 654, Tit. 20, Th. II. Allg. Landrechts, des Abschnitts IV. der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798, der Nr. 4, Artikel I. der Declaration vom 6. April 1839 und der Bestimmungen der §§. 216 folg. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung, so weit letztere abweichenden Inhalts sind, imgleichen der Declaration vom 6. Oktober 1831 (Gesetzsammlung S. 224) ausgesprochen worden.

Ew. königliche Majestät bitten wir ehrfurchtsvoll:
um Allerhöchste Genehmigung und Vollziehung des hiernach abgefaßten Verordnungs-Entwurfs.

Berlin, den 17. December 1848.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. v. v. Radenberg.
von Manteuffel. von Strotha. Kintelen.
von der Bendt.

Für den Finanz-Minister: Für den Minister der auswärtigen
Rühne. Angelegenheiten:
Graf von Bülow.

An des Königs Majestät.

Reglement

zur Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6. d. M.

U r w ä h l e n .

§. 1. In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Wohlgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren und entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen oder binnen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Rthlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Rthlr. glaubhaft nachweisen.

§. 2. Das Verzeichniß (§. 1) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwähler-Liste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem §. 4 zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4. Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb 5 Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§. 3) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (S. S. S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Ver-

anlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitglieder vom Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeinde-Vorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt. Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§. 5. Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwähler-Listen von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnach die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5 des Gesetzes vom 6ten d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besigung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit jeiner oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist. In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahl-Abtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7. In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern ein Wahlmann gewählt.

§. 8. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für ewanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftsfundiger, stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§. 9. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 29. Januar 1849 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 11. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 12. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahl-Versammlung konstituiert. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 13. Aus der Mitte der Anwesenden ernannt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 14. Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 15. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel, sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 16. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 17. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§. 18. Die unersetzten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 19. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut vorgelesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 20. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 21. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 22. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird. Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 23. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 24. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§. 25. In Wahl-Bezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 26. Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formulare aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 29) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 27. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 28. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 und 6 des Wahl-Gesetzes). Bei der Abgränzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§. 29. Die Regierung bestimmt den Wahl-Kommissar, so wie den Wahlort, und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 30. Falls in einem Wahlbezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5 des Ges. vom 6. d. M.), hat die Regierung die Wahl-Abtheilungen für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahl-Kommissarien, so wie die Wahlorte für die Abtheilungen, zu bestimmen.

§. 31. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, eben so die Wähler im Falle der direkten Wahl (Art. 5 des Wahl-Gesetzes).

§. 32. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 12. Februar k. J. vorgenommen.

§. 33. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 12 bis 23, mit Ausnahme der §§. 13 und 22, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 34. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 35. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung, wie die erste, vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als einen der in der Wahl geliebten Kandidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welches aus der Wahl fällt.

§. 36. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 37. In den Versammlungen sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt

werden, vorbehaltlich der im §. 27 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 38. Die Gewählten sind durch den Wahl-Kommissarius von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Gesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme der Wahl oder der eingeräumten Nichtbefähigung ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 39. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahl-Kommissar durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

§. 40. In den keinem landrätlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Functionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt. In der Stadt versteht der Magistrat sowohl die Functionen des Landraths, als die der Regierung.

Berlin, den 8. December 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel.
von Strotha. Hintelen. von der Heydt.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6. December d. J.

Bestimmungen über die Abgränzung der Wahlbezirke.

§. 1. Die Landräthe haben unerbüßlich, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 des Wahlgesetzes vom 6. December d. J., die nöthigen Einleitungen zur Begränzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen. (Vergl. §. 35.)

§. 2. Sie haben also festzustellen: 1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Bezirke, deren Bevölkerung nicht 250 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich; 2) die Zahl der nach dem gesetzlichen Verhältnisse auf die einzelnen Bezirke fallenden Wahlmänner. In den Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths die Zahl und Begränzung der zu bildenden Wahlbezirke. Da kein Bezirk mehr als 10 Wahlmänner wählen soll, so ergibt sich, daß kein Bezirk volle 2750 Einwohner enthalten darf. Um eine Ermüdung der Wahl-Versammlung zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, die Wahlbezirke in einem mäßigen Umfange zu halten.]

Urwahlen.

§. 3. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in den Städten von dem Magistrat (Bürgermeister), in den Landgemeinden von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwaige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rhein-Provinz und der Provinz Westfalen ist bei diesen Ernennungen besonders auf die Gemeinde-Vorstände (Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinde-Vorsteher, Amteute) Rücksicht zu nehmen.

§. 4. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 1 und 2 des Wahlgesetzes vom 6. d. M. und Art. 67 der Verfassungs-Urkunde stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht derjenigen Behörde zu, die nach §. 3 den Wahlvorsteher zu ernennen hat.

§. 5. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfange der Monarchie am 22. Januar k. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahl-Abtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 8. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahl-Vorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 9. Aus der Mitte der Anwesenden ernannt der Wahl-Vorsteher einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte, für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 12. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorstehern und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr angenommen werden.

§. 14. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältnis stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind die Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 15. Die Stimmzettel werden durch einen der Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Vorstehers gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen, als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten, ungültig.

§. 20. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Vorsteher und Stimmzähler.

§. 21. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen sei.

§. 22. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formulare aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Vorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissarius (§. 25) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 23. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet und sodann mit Ausschließung des Wahlmanns, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 und 6 des Wahlgesetzes). Bei der Abgränzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht ohne Noth erschwert wird.

§. 25. Die Regierung bestimmt den Wahl-Commissar, so wie den Wahlort, und läßt davon die Wahl-Vorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 26. Der Wahl-Commissarius stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahl-Bezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

§. 27. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 5. Februar k. J. vorgenommen.

§. 28. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 7 bis 21, mit Ausnahme der §§. 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 29. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Commissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelt Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Commissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung, wie die erste, vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 31. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

§. 32. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der in §. 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 33. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissarius in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Wahlgesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme oder eingeräumten Nichtbefähigung hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 34. Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissarius der Regierung eingereicht, welche dieselben durch den Ober-Präsidenten dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. In den keinem landräthlichen Kreis-Verbande angehörigen Städten werden die nach obigem dem Landrath obliegenden Functionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt. In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Functionen des Landraths, als die der Regierung.

Berlin, den 8. December 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel.
von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Der Pr. St.-Anz. enthält ferner eine Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen.

Frankfurt a. M., d. 18. Dec. Der Amtliche Theil der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung enthält Folgendes: „Ich ernenne den seitherigen Präsidenten der verfassungsgebenden Reichsversammlung, Heinrich v. Gagern, zum Präsidenten des Reichsminiterrathes und Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten, unter gleichzeitiger interimistischer Uebertragung der Leitung des Reichsministeriums des Innern. Frankfurt a. M., d. 17. Dec. 1848. Der Reichsverweser gez.: Erzherzog Johann. Der Reichsminister des Kriegs gez.: v. Peucker.

Frankfurt a. M., d. 18. Dec. Nachm. 2 Uhr. Bei dem dritten Scrutinium der heutigen Präsidentenwahl wurde Abg. E. Simson aus Königsberg mit 233 unter 461 Stimmen zum ersten Vorsitzenden der Reichsversammlung erwählt. Abg. Kirchgessner erhielt 223 Stimmen.

Gebauer'sche Buchdruckerei.